

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Raumordnung					
Gesamtkonzept zur räumlichen Entwicklung und Ordnung des Landes, insbesondere zur Freiraumsicherung und Freiraumnutzung	E	Kriterien- und schutzgutübergreifend im Rahmen der Trichtermethodik und der Einzelfallprüfung	Siehe 4.1 und 5.2, Schutzgutbezogene Umweltziele im Umweltbericht	Flächen	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002
Ziele der Raumordnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege	E	Fläche (gebietsscharfe Festlegung)	Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die vorrangig festgelegte Nutzung dieser Bereiche negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen. Ziele hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Eine Prüfung im Einzelfall ist erforderlich.	Fläche	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Plansatz 3.2.1
Ziele der Raumordnung: Regionaler Grünzug, Grünzäsur	-	<i>Keine Überschneidung durch räumliche Lage der Festlegungen (außerhalb von geeigneten Windnutzungsbereichen)</i>	<i>Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sollen ausreichende Freiräume zwischen aufeinanderfolgenden Siedlungsbereichen sichern. Sie sollen die ökologische Ausgleichsfunktion der wohnungsnahen Landschaftsbereiche erhalten und verbessern; es darf deshalb keine Beeinträchtigung dieser Funktionen stattfinden. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Bereiche negativ beeinflussen können, sind gegenüber anderen Nutzungsansprüchen abzuwägen. Technische Infrastrukturen sind von den Festlegungen zum Freiraumschutz im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg nicht betroffen.</i>	-	<i>Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Plansatz 3.1</i>
Grundsätze der Regionalplanung: Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft	Hinweis	- (relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungs-ebene: Anlagen-standorte + insbes. Zuwegung)	Dass die für die Landwirtschaft begünstigt nutzbare Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll, gilt grundsätzlich. Die prägende Hauptnutzung bleibt in landwirtschaftlichen Fluren trotz der Windenergienutzung bestehen, der Flächenentzug liegt für die Regionalplanebene i. R. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.	< Erheblichkeits-schwelle auf Regionalplan-ebene, Nutzung der vorhandenen Flurerschließung	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Plansätze 3.2.2 und 3.2.3, Digitale Flurbilanz
Grundsätze der Regionalplanung: Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft	Hinweis		Gleiches gilt für die Erhaltung von Wäldern und ihren Schutzfunktionen. Auf Regionalplanebene erfolgt aufgrund des fehlenden Bezuges zu konkreten Vorhaben der Hinweis, den Belang auf den nachgeordneten Planungsebenen als Prüfkriterium zu berücksichtigen, insbesondere ggf. betroffene Schutzgutfunktionen im Zusammenhang mit der Erschließung.		

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Ziele der Raumordnung: Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen	Tabu (w) Bereiche für Abbau und Sicherung, E im 300 m-Umkreis zu Vorranggebieten für den Abbau.	Fläche (gebietsscharfe Festlegung)	In den als Vorranggebiet festgelegten Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffvorkommen werden Nutzungen, die einem Rohstoffabbau bzw. der zukünftigen Rohstoffnutzung entgegenstehen oder diese wesentlich beeinträchtigen können, darunter die Windkraftnutzung, ausgeschlossen. Für die Bereiche für den Abbau kann in der Region ein tatsächlicher Ausschluss für die Windenergienutzung festgestellt werden bzw. fehlen – wie für die Bereiche zur Sicherung - die Eignungsvoraussetzungen gemäß Windatlas BW.	Fläche	Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, Plansatz 3.2.6
Mensch (Wohnen und Gesundheit)					
Siedlungsgebiete ohne Gewerbe (Bestand und genehmigter FNP): Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet, Kerngebiet	Tabu (h)	Siedlungsgebiet plus Mindestabstand von 700 m	Siedlungsgebiete dienen der Wohnnutzung. V.a. die von WEA ausgehenden Lärmemissionen wirken sich störend auf diese Gebiete aus. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe sowie zur Freihaltung von Arrondierungsflächen für die Siedlungsentwicklung ist die Einhaltung eines Abstandsbereiches vorgesehen. Der Abstandswert ergibt sich vor allem aus dem Geräuschpegel eines Referenzwindparks bestehend aus drei Einzelanlagen des Typs E-82. Gemäß TA-Lärm dürfen in Mischgebieten Immissionsrichtwerte von 60dB(A) tags bzw. 45 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Daraus errechnet sich ein räumlicher Abstand von ca. 700 m zu Mischgebieten. In stark reliefierten Gelände sind aufgrund der schwierigen Standortsituationen eng beieinander liegende Anlagen i.d.R. nicht zu realisieren. Deshalb wird bei Siedlungssplitter lediglich von einem einzuhaltenden Abstand von einer Anlage ausgegangen. Die Abstände sind im Einzelfall zu prüfen. Die Verwirbelung der Winde, der Discoeffekt und die von WEA ausgehenden Lärmemissionen können sich störend auf Wohngebiete auswirken.	Abstand	Siedlungsflächen [Digitale Flächenabgrenzungen aus dem Automatisierten Raumordnungskataster (AROK) [RP Freiburg], dem Digitalen Landschaftsmodell (DLM), dem Digitalen Geländemodell (DGM), den Topographische Karten (TK), LUBW] Technische Anforderungen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Regional bedeutsame Erholungsgebiete (definiert u. a. über Naturpark, LSG, Erholungswald, Sichtschutzwald)
<i>Reine Wohngebiete, Sensible Nutzungen, die kirchlichen, gesundheitlichen, kulturellen, sozialen Zwecken dienen, Schulen, Campingplatz, Ferienhausgebiete, Hochschulgebiete, Sondergebiete für Fremdenverkehr, Wochenendhausgebiete</i>	E	<i>Erweiterter (Vorsorge-) Abstand von 300 m (700 m + 300 m = 1000 m erweiterter Schutzabstand um Siedlungen)</i>	<i>Die Abstände können im Einzelfall ggf. um weitere 300 m erhöht werden, um den lärmempfindlichen Nutzungen innerhalb der Siedlungsgebiete Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wird hiermit ein Vorsorgeabstand für eine bauliche Siedlungserweiterung geschaffen. Diese zusätzlichen Abstände dienen der Vorsorge und sind im Einzelfall zu betrachten.</i>		

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Aussiedler- und Einzelgehöfte einschließlich Gebäuden die Urlaubs- und Erholungszwecken dienen, Siedlungssplitter mit Wohnnutzungen im Außenbereich (Wohngebäude außerhalb des FNP-Geltungsbereiches)	Tabu (w)	Schutzabstand von 500 m.	Wohn-, Urlaubs- und Erholungsaktivitäten im Außenbereich sind vor Störungen zu schützen. Für die Festlegung der „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ wird im Außenbereich von einem Vorsorgeabstand von 500 m ausgegangen. Differenzierte Abgrenzung gegenüber Windenergieerlass BW (4.3)	Abstand	Immissionsschutzwald) [RIPS, Waldfunktionskartierung] Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte [RP Freiburg]
Gasthaus mit Wohn- und Betriebsgebäude, Verwaltungsgebäude, Vergnügungsstätten	E	500 m	Empfindliche Erholungsaktivitäten im Außenbereich sind vor Störungen zu schützen. Für die Festlegung der „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ erfolgt bei Betroffenheit im Außenbereich eine Einzelfallprüfung. Ggf. Differenzierte Abgrenzung gegenüber Windenergieerlass BW (4.3)		
Gewerbegebiet (Bestand und genehmigter FNP)	Tabu (h)	Gewerbegebiet mit Abstand von 300 m (Immissionsschutz)	Gewerbeflächen sollen der Unterbringung von Gewerbebetrieben vorbehalten bleiben. V.a. die von WEA ausgehenden Lärmemissionen wirken sich störend auf Gewerbegebiete aus. Gemäß TA-Lärm, die für Gewerbegebiete einen Nachtwert von 50 db(A) vorsieht, errechnet sich der Abstandswert eines Referenzwindparks bestehend aus drei Einzelanlagen E-82. Demnach ist ein Abstand von ca. 300 m erforderlich, der zusätzlich der Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen wie z. B. Schattenwurf oder Lichtreflexe dienen kann. Die Abstände sind im Einzelfall zu prüfen. Differenzierte Abgrenzung gegenüber Windenergieerlass BW (4.3)	Abstand	
Technische Infrastruktur und sonstige technische Anlagen (Sachgüter)					

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Regionalbedeutsame Verkehrswege (Bestand und planfestgestellte Trassen)	Tabu (h)	Bundesautobahnen 100 m, Bundes- und Landesstraßen mit 40 m, Kreisstraßen mit 30 m Schienenstrecken min. 50 m	Die regionalbedeutsamen Verkehrswege sind Voraussetzung für die Versorgung und den Leistungsaustausch. Die Funktion muss vor Störungen der Betriebssicherheit und des Betriebsschutzes geschützt werden. Gemäß den rechtlichen Anbauverboten des § 9 Bundesfernstraßengesetzes und des § 22 Straßengesetzes BW sind von Bundesautobahnen 100 m, Bundes- und Landesstraßen 40 m und Kreisstraßen 30 m Abstand zu halten. Bei Schienenstrecken ist ein Abstand von 50 m (§ 4 (1) Nr. 1 Landeseisenbahngesetz (LEG)) einzuhalten. Bei gekrümmter Streckenführung gilt hier nach (§ 4 (1) Nr. 2 LEG ein Maß von 500 m anstelle der 50 m bei gerader Streckenführung. Von der DB Netz AG wird ein Mindestabstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) analog der Bauordnungsrechtlichen Anforderungen, Punkt 5.6.3.3, Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 -Az.: 64-4583/404 gefordert. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) empfiehlt, als Aufsichtsbehörde für die Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB), einen Mindestabstand des 2-fachen Rotordurchmessers einzuhalten. Dieser Wert muss größer sein, als die Gesamthöhe der WEA. Windenergieerlass BW 5.6.4.6 und 5.6.4.7	Abstand	Stellungnahmen der Fachbehörden, Digitale Landschaftsmodell (DLM), Topographische Karte (TK), DOP
Flug- und Landeplatz	Tabu (h in „engen“ Schutzzonen), übrige E	An- und Abflugsektor 10 km um Flug- und Landeplätze, Bauschutzzone	Zur Einhaltung der Hindernisfreiheit und der Gefahrenvermeidung sind in diesen Bereichen keine WEA zulässig (Baubeschränkungen gemäß § 12 LuftVG insbesondere für hochragende Bauwerke und Vermeidung von Störungen der Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG). Nach Angaben zur Flugsicherung durch das Regierungspräsidium Freiburg ist ein planerischer Vorsorgebereich von 10 km um Flug- und Landeplätze und Segelflugplätze von 5 km um Start- und Landeplätze von Ultraleichtflugzeuge und Hubschrauberlandeplätze und von 3 km um Hängegleiter- und Gleitseglerplätzen einzuhalten. Zur Einhaltung der Hindernisfreiheit und der Gefahrenvermeidung sind in diesen Bereichen Windenergieanlagen im Einzelfall zu prüfen. Der Abstand von 1500 m dient der Gefahrenabwehr. Windenergieerlass BW 5.6.4.11	Abstand	
Startplatz Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiterplätze Gleitseglerplätze	Tabu (h)	Startplätze			
	E	5 km um Start- und Landeplätze, 3 km um Hängegleiter- und Gleitseglerplätzen			
Segelflugplatz	Tabu (w)	Segelflugplatz Klippeneck: Startplatz plus 1500 m			
	E	10 km um Segelflugplatz			
Hubschrauberplatz	Tabu (w)	Startplatz plus 1500 m (Zimmern o. R.)			
	Tabu (w)	5 km um Hubschrauberlandeplätze			

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Militärische Nachttiefflugstrecke	E	Ab 213 m über Grund	Nachttiefflugsysteme stellen grundsätzlich kein Hindernis mehr für die Errichtung von Bauvorhaben bis zu einer Höhe von 213 m über Grund dar (Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode, Drucksache 17/10012). Windenergieerlass BW 5.6.4.12		
Radaranlage der militärischen Flugsicherung, Radaranlagen zur Luftsicherung und sonstigen Flugsicherungseinrichtungen	E	1500 m Abstand 1500 m - 10.000 m Abstand um die Radaranlage Gosheim. (relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene sind die Koordinaten der Anlagenstandorte)	Festgelegt durch die Deutsche Flugsicherung. Der Abwägungsabstand ist festgelegt durch die Deutsche Flugsicherung. Standorte in diesem Bereich sind der DFS zur Prüfung vorzulegen. Windenergieerlass BW 5.6.4.12 und 5.6.4.11	Abstand	
Wetterradar	-	Keine regionale Betroffenheit	Windenergieerlass BW 4.7	-	
Trassenbereiche von Seil- und Schwebbahnen	Tabu (h)	100 m (keine Betroffenheit)	Windenergieerlass BW 5.6.4.7	-	

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Elektrizitätsfreileitungen (110 kV) (bestehende und planfestgestellte Trassen)	Tabu (h)	Achse plus 100 m	<p>Aus Gründen der Gefahrenabwehr gegen herabfallende Teile der Windenergieanlagen und Montagefreiheit für die Freileitungen wird ein Mindestabstandstreifen festgelegt. Gemäß den aktuellen Normen, der DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) sowie DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil einzuhalten:</p> <p>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1x$ Rotordurchmesser</p> <p>Wenn durch Nachweis sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1x$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors, die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Windnutzungsgebiete, die in geringer Entfernung zu Umspannungsstationen liegen, betriebswirtschaftlich besonders interessant sind.</p> <p>Windenergieerlass BW 5.6.4.8</p>	Abstand	
Geowissenschaftliches Observatorium Schiltach	Tabu (h)	5 km-Radius	Seismometrische Anlagen reagieren besonders empfindsam auf Störquellen wie Windenergieanlagen. Ein 3 km Abstand ist einzuhalten (Gemeinsamer Erlass MVI: 44-2400.20/30 und UM: 41-8820.10-04.VO/244 vom 12.12.2012). Geändert durch Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 24.06.2016 auf 5 km.	Abstand	

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Richtfunkstrecken und Sendeanlagen (behördlich und privat)	E	(relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene: Anlagenstandorte + Zuwegung)	Für Richtfunkverbindungen verwendete Frequenzen breiten sich im zwischen der Sende- und Empfangsantenne liegenden Funkfeld geradlinig aus. Eine Richtfunklinie kann daher nur dann einwandfrei betrieben werden, wenn zwischen den RichtfunktSendern und Richtfunkempfängern quasi optische Sicht besteht. Die Abstände sind im Einzelfall zu prüfen. Als Tabubereich können 50 m angenommen werden. Windenergieerlass BW 4.6	-	
Landschaft (Mensch, Wohnen, Gesundheit und Erholung - Kulturgüter)					
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	E	Fläche (keine Überschneidung mit Festlegungen)	<i>In Landschaftsschutzgebieten steht das Landschaftsbild, die Vielfalt, Schönheit und Eigenart im Mittelpunkt (§ 26 BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und Entwicklung der Natur. Beeinträchtigungen sind zu beseitigen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit ist wiederherzustellen. Ihre besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten. In LSG sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen räumlichen Verhältnisse in der Region ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.</i> Windenergieerlass BW 4.2.3.1	Fläche	Gebietsverordnung [LRA] (RIPS)
<i>Pflegezonen von Biosphärengebieten nach § 25 BNatSchG</i>	-	<i>Keine regionale Betroffenheit</i>	Windenergieerlass BW 4.2.3.1	-	
Räume mit Erholungsfunktion (z.B. Erholungswald)	E	Fläche	Windenergieerlass BW 4.2.6	Visualisierungen auf Regional- und FNP-Ebene	Topographie, Geomorphologie, Hydrologie (DGM, TK), Überregional bedeutsame Landschaftsräume [LEP], Landschaftsbildelemente, Sichtbeziehungen, Einsehbarkeit [Landnutzungskarte Corine Landcover, Luftbilder, DLM], Naturparke (RIPS), Unzerschnittene Landschaftsräume [LUBW], FFH-
Regionalbedeutsame Natur- und Kulturlandschaften und Freiräume, Vielfalt, Eigenart und Schönheit Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler mit Umgebungsschutz Sichtbarkeit, Unversehrtheit der Landschaft, Naturnähe, Technogene Vorprägung	E	Landschaftsbildeinheit mit Wirkungsbereichen	Erläuterungen mit Kriterien zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft siehe Anhang 4.		

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Naturpark (Bestand und Verfahren)	E	Fläche Naturpark	Naturparke sind nach § 27 BNatSchG Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegen Gebiete, die unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden sollen (§ 27 (1) BNatSchG). Die Errichtung von WEA ist im Einzelfall zu prüfen. Erläuterungen mit Kriterien zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft siehe Anhang 4. Windenergieerlass BW 4.2.4	Fläche	Grünland (LRA), Grünzüge, Grünzäsuren [Regionalplan SBH] Regionalbedeutsame Kulturlandschaften und Freiräume [Grundlagen zum Landschaftsrahmenplan, Regionalverband SBH], Waldfunktionskartierung [FVA]
Arten und Biotope, Artenvielfalt					
NATURA 2000-Kulisse Vogelschutzgebiete	Erhaltungsziele mit Gebietsbezug: VSG: Tabu (w) Auerwild: Tabu (h) für Kategorie 1 und Tabu (w) 2, E für Trittsteinbiotope	Vogelschutzgebiet + 700 m Tabubereich aufgrund des Vorhandenseins von alternativen Standorten „Ausschlussflächen“ und „besonders problematische Flächen“ (Lebensstätten des Auerwilds und potenzielle Lebensräume)	Siehe auch Umweltbericht, 3.5.3 und Anhang 2 Gemäß §§ 32 und 33 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes führen können, unzulässig. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile sind zu beachten; Flächenverlust und Beeinträchtigungen sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche, in denen gegenüber WEA empfindliche Arten der Avifauna auftreten. Hier stehen die gebietsbezogenen Erhaltungsziele wie die Bewahrung von Lebensräumen ohne Gefahrenquellen wie Windenergieanlagen im Vordergrund. Das Vorkommen und die Verteilung WEA-empfindlicher Arten in den Vogelschutzgebieten der Region führt auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse aus den Kartierungen der Landkreise grundsätzlich als weiches Tabukriterium. In der Einzelfallprüfung werden Erkenntnisse aus den Erhebungen für die Fortschreibung der Flächennutzungspläne mit Darstellungen von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zur Einstufung der Vorsorgeabstände herangezogen. Windenergieerlass BW 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.5.1	Fläche Fläche	Vogelschutzgebiete [LUBW], VSG-VO des MLR vom 05.02.1010 (GBI. S. 37) Empfehlungen und Hinweise der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg (Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn, FVA)
	<i>Europäische Vogelschutzgebiete ohne gegenüber WEA empfindlichen Vogelarten</i>	<i>In allen VSG der Region sind WEA-empfindliche Arten von Belang</i>	<i>Grundsätzlich: Für die Bereiche, in denen bisher keine gegenüber WEA empfindliche Arten nachzuweisen sind, steht der Schutz des Lebensraumes im Vordergrund. Eine Prüfung im Einzelfall ist erforderlich.</i> Windenergieerlass BW 4.2.3.2	-	-

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
FFH-Gebiete	E	Keine Überschneidung mit Festlegung durch Überlagerung mit sonstigen Tabubereichen. bzw. kein räumlicher Zusammenhang.	FFH-Gebiete haben gemäß FFH-Richtlinie (92/43/ EWG) das Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Inwieweit in den Schutzzweck des FFH-Gebietes durch WEA eingegriffen wird, ist im Einzelfall zu prüfen. Liegt ein Eingriff vor, sind ggfs weitergehende Untersuchungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) notwendig. Windenergieerlass BW 4.2.3.2 und 4.2.5	Fläche	FFH-Gebiete (RIPS)
Naturschutzgebiete (Bestand und Verfahren)	Tabu (h) erw. Abst. E	Fläche NSG + 200 m	Naturschutzgebiete dienen in besonderem Maße dem Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen. Windenergieanlagen in einem NSG zerstören oder verändern das Schutzgebiet oder dessen Naturhaushalt und sind deshalb verboten. Die Prüfung der Schutzgebiete in der Region begründet einen zusätzlichen Vorsorgeabstand. In besonders geschützten Biotopen sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser führen können, verboten (Eingriff gem. § 30 (1) BNatSchG). Auch Störungen sollten hier vermieden werden. Windenergieerlass BW 4.2.1 und 4.2.2	Fläche/Abstand	NSG, FND, LSG, Naturparke, Bannwald, Schonwald, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete Biotope im Offenland und Wald (RIPS), Vorkommen besonders geschützter Arten, Zielartenkonzept, Landschaftszerschneidung, Unzerschnittene verkehrssarme Räume in Baden-Württemberg, Grundlagen zum landesweiten Biotopverbund [LUBW], Biotope des Regionalplans, Grünzüge, Grünzäsuren, Grundlagenmaterial zur Fortschreibung des
Dienendes Landschaftsschutzgebiet (Bestand und Verfahren)	E	Keine Relevanz bei regionaler Gebietskulisse.	Dienende Landschaftsschutzgebiete werden ausgewiesen, um den Schutzzweck eines Naturschutzgebietes zu unterstützen (§ 28 (2) NatSchG). Sie sind aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes ausgewiesen und begründet. Es gelten die gleichen Regelungen wie für LSG. Windenergieerlass BW 4.2.3.1	Fläche	Landschaftsrahmenplans, insbesondere Offenland-Kartierung Zinke/Dannert 2007-2009 [Regionalverband SBH], Erhebungen bei Behörden und Kommunen, Fachplanungen wie z.B. Vorprüfung von Natura2000, Pflege- und Entwicklungsplänen,
Flächenhaftes Naturdenkmal (Bestand und Verfahren)	Tabu (h)	Fläche Keine Überschneidung mit Festlegung	Naturdenkmale (§ 30 NatSchG) sind Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha oder Einzelbildungen der Natur, die aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landskundlichen oder kulturellen Gründen zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder landschaftstypischen Kennzeichnung zu schützen sind. Zerstörungen sind gem. § 28 (2) BNatSchG nicht zulässig. Windenergieerlass BW 4.2.1	-	

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Biotop nach § 33 NatSchG und Waldbiotop nach § 30 LWaldG (Bestand und Verfahren), Habitatbaumgruppen und Waldrefugien nach dem Alt- und Tothholzkonzept des Landes.	Hinweis	- (Fläche, wenn regionalbedeutsamer Biotopkomplex, relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene: Anlagenstandorte + Zuwegung)	Eingriffe (Zerstörungen bzw. Beeinträchtigungen) gem. § 30 (1) BNatSchG sind in geschützten Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Störungen (§ 33 (1) NatSchG bzw. Biotopschutzwälder § 30a (3) LWaldG) zu unterlassen. Windenergieerlass BW 4.2.1	Fläche	etc.
Bannwald, Schonwald (Bestand und Verfahren)	Tabu (h) erw. Abst. E	Fläche + 200 m	Bannwälder sind ein sich selbst überlassenes Waldreservat. Der Bau und Betrieb einer Windenergieanlage steht dieser Schonfunktion entgegen. Gemäß § 32 (2) LWaldG dienen Bannwälder in besonderer Weise dem Naturschutz. Schädigende Maßnahmen sind zu unterlassen. Bauliche Maßnahmen sind nicht zulässig. Schonwälder sind Waldreservate für bestimmte Waldgesellschaften mit ihren Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen dem Bestandsaufbau sowie dem Schutz bestimmter Waldbiotope. Gem. § 32 (3) LWaldG dienen Schonwälder in besonderer Weise dem Naturschutz. Schädigende Maßnahmen sind zu unterlassen. Bauliche Maßnahmen sind nicht zulässig. Windenergieerlass BW 4.2.1 und 4.2.2	Fläche	
<i>Kartierte Standorte des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg</i>	<i>Tabu (h)</i>	<i>Lebensstätte der Arten gemäß Kartierung</i>	<i>Keine Betroffenheit (i. S. einer flächigen Überschneidung) durch die vorgeschlagene Gebietskulisse.</i>	-	<i>Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [LUBW], Obere und Untere Naturschutzbehörden</i>
Artenschutz allgemein	keine unmittelbare Geltung: Bewertung soweit Grundlagen dazu vorliegend	(relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene: Anlagenstandorte + Zuwegung)	§ 44 BNatSchG – Artenschutz – Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Siehe auch Umweltbericht, 3.5.3	-	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [LUBW]
Windkraftrelevante Vogelarten	E	Lebensstätten WEA-empfindliche Vogelarten	Siehe auch Umweltbericht, 3.5.3 und Anhang 2 VOREINSCHÄTZUNG AUF REGIONALPLANEBENE/ BERÜCKSICHTIGUNG VON UNTERSUCHUNGEN AUF FNP-EBENE (Windenergieerlass BW 4.2.5)	Abstände um Fortpflanzungsstätten, Definition Dichtezentren (Rotmilan)	Empfehlungen und Hinweise der LUBW (Ergänzungen zum Windenergieerlass BW) Kartierungen der Landkreise, Gutachten der Bauleitplanebene

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen; bedeutende Nahrungshabitate	Hinweis	Korridore (unmaßstäblich)	Keine Kenntnis von Tabubereichen für die vorgeschlagene Gebietskulisse Windenergieerlass BW 4.2.1 und 4.2.2	-	UNB, [LUBW] Windfibel
<i>Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit (internationaler Bedeutung)</i>	<i>Tabu (h)</i>	<i>Die soweit bekannten Gebiete, sind keine für Windkraft geeigneten Bereiche.</i>	<i>Konkretisierung der VSG-VO durch vorhandene Geodaten (insbesondere Artenkartierungen auf Landkreisebene und über Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan)</i>	VSG-VO, Fläche	
Landesweiter Biotopverbund - Generalwildwegeplan (Wald) - Fachplan Offenland	E E	Korridore, Kernflächen (relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene: Anlagenstandorte + insbes. Zuwegung)	Zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft ist ein landesweiter Biotopverbund zu schaffen (§ 22 NatSchG). Grundlage für den landesweiten Biotopverbundes sind Biotopverbundelemente, die im Rahmen der Regionalpläne und Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern sind. Dementsprechend erfolgt eine Berücksichtigung auf Regionalplanebene relevanter Strukturen für die einzelnen Gebiete.	GIS-Daten Linien Polygone	Fachpläne FVA (2010) LUBW (2014)
Boden, Wasser und Klima					
WSG, Zone I und II	Tabu (h) Zone I, Tabu (w) Zone II	Fläche	Gemäß § 51 WHG bzw. § 7 der Verwaltungsvorschriften des Umweltministeriums über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten vom 14.11.94 (VwV-WSG) ist die Errichtung baulicher Anlagen in WSG I und II untersagt. Wasserschutzgebiete bedürfen eines besonderen Schutzes. Hier dürfen keine Bauwerke errichtet werden, da diese zu einer Minderung der zu schützenden Deckschichten führen können. Damit wird das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers erhöht. Hier wird der nachhaltigen Sicherstellung der Wasserversorgung Vorrang vor einer baulichen Nutzung eingeräumt. Die Einzelfallprüfung bestätigt die Bewertung der WSG-Zonen II als Tabukriterium. Windenergieerlass BW 4.4	Fläche	Datenbestand zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasser, Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (Durchlässigkeit) [LGRB, Geologische Karte 1:25.000] Trinkwasserschutzgebiete (RIPS) fachtechnisch abgegrenzte Trinkwasserschutzgebiete [LRA] sonstiger Wasserschutzwald [Waldfunktionskartierung FVA] Oberflächengewässer-Datenbestand aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Gewässergütekarte, Gewässerstruktur [LUBW 2004] Überschwemmungsgebiete [RIPS, LRA] Vegetation [Landnutzungskarte Corine Landcover, Luftbilder,
Gewässerrandstreifen von Fließgewässer	Tabu (h)	10 m Abstand (relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene: Anlagenstandorte + Zuwegung)	Gemäß § 29 WG BW ist im Außenbereich ein zehn Meter breiter Gewässerrandstreifen zu erhalten, welcher der gewässergebundenen heimischen Tier- und Pflanzenwelt ausreichend Lebensraum bieten soll. Durch diesen Mindestabstand können Störungen von geschützten Arten und Biotopen verringert werden. Windenergieerlass BW 4.4	Abstand	

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Überschwemmungsgebiete	Tabu (h)	Fläche	<i>Gemäß § 78 WHG gelten für Überschwemmungsgebiete besondere Schutzvorschriften. Überschwemmungsgebiete sind aufgrund ihrer Funktion für die Anlage von WEA nicht geeignet.</i> Windenergieerlass BW 5.6.4.4	Fläche	ATKIS] Relief (DGM, TK) Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald [Waldfunktionskartierung FVA] Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte [RP Freiburg, AROK],
Waldfunktionskartierung (z.B. Erholungswald, Bodenschutzwald)	E	Fläche (relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene: Anlagenstandorte + Zuwegung)	Bodenschutzwald verhindert den Bodenabtrag, erhält die Bodeneigenschaften und schützt seinen Standort und das Umfeld vor Wasser- und Winderosion, Bodenrutschungen, Erdabbrüchen, Bodenkriechen, Steinschlag und Lawinen. Dementsprechend ist Bodenschutzwald i. d. R. an Hang- und Steillagen anzutreffen. Die Betroffenheit der Bodenschutz-funktion durch die Windenergienutzung ergibt sich daher vor allem durch die dauerhafte Schaffung der erforderlichen Windkraft-Infrastruktur und sollte so gering wie möglich ausfallen. Etwaige Flächenverluste sind daher bei der Umweltprüfung und Planung zu berücksichtigen. Erholungswald ist ein Waldgebiet im Umfeld von Siedlungsbereichen, das insbesondere der naturnahen Erholung dient. Demnach sind Aspekte wie Ruhe und Ungestörtheit wichtige Charakteristika. Die Errichtung von WEA ist im Einzelfall zu prüfen. Windenergieerlass BW 4.2.3.3 und 4.2.7	Fläche	
Bodenschutz allgemein	Hinweis	-	Windenergieerlass BW 4.2.9	< Erheblichkeits-	Regionalplan Schwarzwald-Baar-
Belange der Landwirtschaft	Hinweis	(relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene: Anlagenstandorte + insbes. Zuwegung)	Windenergieerlass BW 4.2.10 Für das Offenland wird auf Regionalplanebene aufgrund der bestehenden Flurerschließung von keinen erheblichen Auswirkungen ausgegangen. Die prägende Hauptnutzung bleibt in landwirtschaftlichen Fluren trotz der Windenergienutzung bestehen, der Flächenentzug liegt für die Regionalplanebene i. R. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Auf Regionalplanebene erfolgt aufgrund des fehlenden Bezuges zu konkreten Vorhaben der Hinweis, den Belang auf den nachgeordneten Planungsebenen als Prüfkriterium zu berücksichtigen, insbesondere ggf. betroffene Bodenfunktionen im Zusammenhang mit der Erschließung zu prüfen.	schwelle auf Regionalplan- ebene, vorrangige Nutzung der vorhandenen Flurerschließung	Heuberg, Digitale Flurbilanz

ANHANG 1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER IM STANDORTAUSWAHLPROZESS ANGEWANDTEN KRITERIEN

KRITERIUM	WERTUNG h="hartes" w="weiches" Kriterium E=Einzelfallprüfung	RÄUMLICHE BERÜCK- SICHTIGUNG IM REGIONALEN PLANKONZEPT	BEGRÜNDUNG MIT VERWEIS AUF VORGABE	MONITORING- INDIKATOR Regionalplan- ebene	QUELLE DER PLANUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDLAGEN ZUR KARTOGRAPHISCHEN FESTLEGUNG
Kultur- und sonstige Sachgüter					
Kultur-, Bau- und Bodendenk- male, Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz (§§ 12 bzw. 28, 15 Abs. 3 DSchG), Gesamtanlagen (§ 19 DSchG)	E	Objekte und Bereiche mit Umgebungsschutz	In Verbindung mit der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft Erläuterungen mit Kriterien zum Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft siehe Anhang 4 Windenergieerlass BW 4.5		Kulturdenkmale, Bau- und Bodendenkmale [RP Freiburg], Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (DLM)
Bodendenkmale, Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG)	Hinweis, soweit Kenntnisse vorliegen E	- (relevant bei der Prüfung von konkreten Vorhaben auf Genehmigungsebene: Anlagenstandorte + Zuwegung)	Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage oder gefährdet werden können, dürfen nur mit Genehmigung vorgenommen werden. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt.	-	